



Kreisgruppe Düren

An die
Bezirksregierung Köln
Höhere Landschaftsbehörde
50667 Köln

6.3.2007

Betr: Beteiligung nach § 60 Bundesnaturschutzgesetz für die Landschaftsschutzgebiete im südlichen Teil des Kreises Düren
Aktenzeichen: 51.2.-1.2-DN / Süd; Landesbürozeichen DN 26-01.07 LSG

NABU Kreisverband Düren und die Kreisgruppe Düren des BUND begrüßen die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten im südlichen Kreisgebiet Düren und geben dazu die folgenden Anregungen.

I. Stellungnahme zum Verordnungstext

zu § 4. Abs. 2. Nr. 1. Ausnahmen

1. Spiegelstrich

Diese Regelung soll es ermöglichen, kleinere Erweiterungen landwirtschaftlicher Gehöfte zuzulassen, soweit dadurch keine Beeinträchtigung schutzwürdiger Landschaftselemente stattfindet. Hiergegen bestehen im Grundsatz auch keine Bedenken. Schon von der Systematik ist aber zu fordern, dass diese Regelung in den Katalog der Ausnahmen nach § 7 übernommen wird. Es handelt sich um einen typischen Fall, wo sich die Landschaftsbehörde auf gesonderten Antrag zunächst vor Ort über den Umfang der beabsichtigten Bauarbeiten einerseits und über das Vorhandensein von besonders schutzwürdigen Landschaftselementen informieren muss, bevor sie der beantragten Ausnahme zustimmt. Die vorgesehene Regelung verbindet die Ausnahme vom Verbot aber mit einer vorherigen Zustimmung der Landschaftsbehörde, von der völlig unklar ist, wie sie denn erreicht werden kann. Es ist nicht ersichtlich ob und wer überhaupt einen Antrag stellen oder die Landschaftsbehörde einbinden oder informieren muss. Schon verwaltungstechnisch ist das unpraktikabel und wird zu regelmäßigen Vollzugsdefiziten führen. Das ist auch für den Landwirt nicht von Vorteil, der ja Interesse an der Rechtssicherheit für sein Bauvorhaben hat. Die ist aber gerade mit dieser Regelung nicht gegeben! Auch aus grundsätzlichen rechtlichen Erwägungen sollte das Verbot eindeutig sein und nicht von irgendwelchen Zustimmungen oder Beteiligungen abhängen. Wenn schon das Vorliegen des Verbotstatbestandes an sich (unabhängig von irgendwelchen

Ausnahmegründen oder Befreiungsoptionen) nicht unbedingt ist, dann stellt sich die Frage nach der Gültigkeit des gesamten Verbotes – spätestens in jedem Streitfall. Soweit diese Regelung in § 7 aufgenommen wird, bestehen vom Grundsatz keine Bedenken. Allerdings sollte auch dann der Katalog der besonders schutzwürdigen Landschaftselemente erweitert werden, um Feuchtgebiete und Gewässer, geschützte Biotope und geschützte Landschaftselemente nach § 47 LG.

7. Spiegelstrich

Wegen der besonderen ökologischen Wertigkeit der Magerflächen regen wir folgende Ergänzung an: ... Feuchtlebensräumen, **Magergrünland und trockenen Biotopen** und Kronentraufbereichen von Bäumen;

Außerdem weisen wir darauf hin, dass die landwirtschaftlichen Lagerplätze und Mieten oft Schandflecke in der Landschaft sind, z. B. Reifenlager darstellen und dass hier oft übel stinkende Brühe im Boden versickert. Durch eine geeignete Formulierung im Verordnungstext sollten diese Beeinträchtigungen vermieden werden.

9. Spiegelstrich

Ist aus ökologischen Gründen und wegen der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu streichen. Sonderkulturen, die jede natürliche Vegetation verhindern, nur mit Hilfe ökologisch äußerst bedenklicher Maßnahmen zu bewirtschaften sind, und das Landschaftsbild über große Strecken verändern, haben im LSG nichts verloren.

10. Spiegelstrich

Ist aus ökologischen Gründen und wegen der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu streichen.

zu § 4. Abs. 2. Nr. 3. Ausnahmen

Um zukünftige Diskussionen darüber, wann eine Beseitigung vorliegt und wann nicht und wegen der ökologischen Wertigkeit von Magerflächen schlagen wir folgende Änderung vor:

das Verlegen von Leitungen in öffentlichen oder privaten befestigten Verkehrsflächen sowie das Verlegen landwirtschaftlicher Versorgungsleitungen **außerhalb von Gehölzbeständen, Brach- und Magerflächen oder Feuchtlebensräumen**; nicht ausgenommen ...

zu § 4. Abs. 2 Nr. 5 Ausnahmen

Die Ausnahme ist ersatzlos zu streichen. In der Region gibt es schon einen Jugendzeltplatz und zahlreiche Campingplätze, so dass sich die Ausnahme erübrigt. Auch aus pädagogischen Gründen ist sie abzulehnen.

zu § 4. Abs. 2 Nr. 8 Ausnahmen

Die Ausnahme ist zu streichen. Sportliche Veranstaltungen sollten im LSG gar nicht durchgeführt werden, bei traditionellen und kulturellen Veranstaltungen können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden. Die diesbezügliche Ausnahmeklausel sollte daher in den § 7 der Verordnung aufgenommen werden.

Anm.: In der letzten Zeit häufen sich im LSG Veranstaltungen, die mit Einsatz von Fahrzeugen und mit dröhnender Lautsprechermusik die Natur weit über ihren direkten Einsatzort hinaus beeinträchtigen, z.B. „Stoppelfeldfeten“.

zu § 4. Abs. 2 Nr. 12 Ausnahmen

Die Ausnahme ist problematisch. Es kann nicht sein, dass überall im LSG Grünabfälle und Komposthaufen abgelagert werden und hier möglicherweise sogar Grünabfälle aus anderen Bereichen gelagert werden. Dies ist mit der vorgeschlagenen Formulierung möglich. Auf der anderen Seite müssen Hofstellen, die im LSG liegen, die Möglichkeit

haben, zu kompostieren und auch Grünabfälle, die infolge von Pflegemaßnahmen anfallen, sollten möglicherweise auf dem betroffenen Grundstück gelagert werden dürfen.

Für die Ausnahme schlagen wir folgende Formulierung vor:

Grünabfälle, die infolge der Pflege des jeweils **im LSG liegenden**, betroffenen Grundstückes anfallen, sowie die Anlage von Komposthaufen **in Hausgärten im Siedlungsbereich**;

zu § 4 Abs. 2 Nr. 16

Dauergrünland ist aus ökologischen Gründen, aus Gründen des Erosionsschutzes und zur Erhaltung des Landschaftsbildes auf jeden Fall im gesamten LSG zu erhalten, nicht nur in Auebereichen. Das Verbot ist daher wie folgt zu ändern.

Dauergrünland (Grünlandnutzung länger als 5 Jahre) umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln;

zu § 6. Nr. 3

Dieser Punkt ist in Analogie zum Nordkreis zu streichen.

zu § 6. Nr. 6

Dieser Punkt gibt jedes Jahr zu Auseinandersetzungen und Beschwerden Anlass. Er ist konkreter zu fassen. Insbesondere sind Art, Zeit und Umfang der erlaubten Maßnahme festzulegen, z. B. nicht vom 1.3. bis 30.9., der Rückschnitt muß mindestens 50 cm von Stamm- bzw. Strauchmitte entfernt sein.

zu § 7 Abs. 1 Nr. 1

wird abgelehnt, da keine Einschränkungen hinsichtlich der Bauvorhaben gemacht werden (z.B. Verbot von Mastställen oder Gewächshäuser) und somit der Schutz der Landschaft nicht mehr gewährleistet werden kann. Kern des Landschaftsschutzes ist es das Landschaftsbild wenigstens hinsichtlich der Verteilung von Wald-, Grünland-, Acker- und Siedlungsflächen unverändert zu schützen. Hierzu zählen an wichtiger Stelle auch landwirtschaftliche Gebäude. Es bestehen keine Bedenken, wenn vorhandene Gebäude maßvoll erweitert werden. Es bestehen aber Bedenken, wenn landwirtschaftliche Gebäude überproportional erweitert werden oder ganz neu in der Landschaft angesiedelt werden sollen. Dadurch nämlich würde das Landschaftsbild gravierend verändert. Die momentane Regelung ließe den Neubau eines jedweden landwirtschaftlichen Betriebs im LSG an jedweder Stelle zu. Das ist mit Sinn und Zweck des Landschaftsschutzes unvereinbar. Die Regelung sollte daher vollständig gestrichen werden.

zu § 7 Abs. 1 Nr. 4

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für das Verlegen einer Drainageleitung wird abgelehnt.

zu § 7 Abs. 1 Nr. 5 und 6

Wegen der besonderen ökologischen Wertigkeit der Magerflächen regen wir folgende Ergänzung an: ... außerhalb von Brach-, **Magerflächen** und Feuchtlebensräumen ...

zu § 7 Abs. 1 Nr. 8

Motorsportveranstaltungen und Veranstaltungen für den motorbetriebenen Modellsport sind im Text zu streichen. Sie sind besonders wegen ihrer Eingriffserheblichkeit (z.B. Verlärmung, Abgase) weit über den unmittelbar betroffenen Einsatzort in einem LSG zu verbieten und auch nicht im Ausnahmefall zuzulassen, da sie dem Charakter eines Landschaftsschutzgebietes fundamental widersprechen. Sie sind daher auch nicht auf Antrag zuzulassen.

Hingegen können Umweltbildungsveranstaltungen, traditionelle und kulturelle Veranstaltungen auf Antrag im Ausnahmefall zugelassen werden.

zu § 7 Abs. 1 Nr. 9

Ist zum Schutz der Fließgewässer und der Auenbereiche zu streichen.

zu § 7 Abs. 1 Nr. 10

Ist zu streichen.

Gerade beim Reiten werden nachhaltig durch Bodenverdichtung einerseits und Aufreißen andererseits Wege völlig unbegebar, auch Pflanzenwuchs ist nicht mehr möglich. Zudem muß leider festgestellt werden, dass sich die Reiter oft nicht an die bestehenden Regelungen halten und nach Zerstörung von Wegen durch die Reiterei selbst z. B. in den Wald ausweichen (z.B. bei Birgel) oder auch andere benachbarte Wege benutzen.

§ 7 (Abs. 2)

§ 34 Abs. 4a LG legt zu Landschaftsplan-Schutzgebieten fest, dass von den Verboten solche Ausnahmen zugelassen werden können, die im Landschaftsplan nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind. Damit gemeint sind klar und eindeutig umrissene Situationen, die dem Normgeber vorab bekannt waren. Dies gilt für Verordnungs-Schutzgebiete ebenso (§ 42 a Abs. 3 LG). Demgegenüber lässt die jetzt gewählte Formulierung in § 7 Abs. 2 es völlig offen, welche Ausnahme getroffen wird. Das widerspricht der gesetzlichen Regelung, denn dem Normgeber ist eben hierbei nicht bekannt, welche Anträge gestellt werden könnten. Er trifft hier keine klare Regelung, bei der die untere Landschaftsbehörde nur noch den Sachverhalt aufzuklären hat, sondern delegiert die Entscheidung (und zwar im Sinne einer Abwägungsentscheidung, nicht einer Sachverhaltsermittlung) auf die untere Landschaftsbehörde. Damit würde der Verordnungsgeber seine Aufgabe eine klare und eindeutige Regelung zu schaffen nicht wahrnehmen und die untere Landschaftsbehörde mit der herunterdelegierten Nachbehandlung unklarer (und damit unwirksamer) Verordnungsregelungen überfordern. Der Sinn des § 7 Abs. 2 ist es offenbar der unteren Landschaftsbehörde eine Zulassungsoption von den Verboten für noch nicht absehbare Sonderfälle zuzubilligen. Der Gesetzgeber hat aber bereits eine klare und abschliessende Regelung für solche nicht von vorn herein vorhersehbaren Einzelfälle getroffen, nämlich in § 69 LG. § 7 Abs. 2 des Verordnungsentwurfes ist damit rechtswidrig und zu streichen.

II. Stellungnahme zu den Karten

Wir regen an,

1.) über die schon erfolgte Darstellung hinaus folgende Flächen als LSG auszuweisen:

- alle Flächen, die in den Flächennutzungsplänen der betroffenen Städte und Gemeinden als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen sind.
- Flächen zur Herstellung eines Biotopverbundes. Hier fehlen besonders im Gebiet der Stadt Düren viele Flächen, die z.T. schon im FNP als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen sind, zum Beispiel zwischen Gürzenich und Langerwehe. Hier ist ein Biotopverbundsystem von den Waldflächen im Süden über den Echtzer bzw. Dürener See und zur Ruraue herzustellen (Karten 1 und 2). Dazu sind weitere Flächen westlich von Gürzenich, westlich Derichsweiler-Mariaweiler-Hoven und westlich von Merode mit den Günländern um Geich und Obergeich sowie den Uferbereichen des Dürener Badesees und des Echtzer

Sees und Uferrandstreifen entlang der Fließgewässer als LSG auszuweisen. Des Weiteren ist ein Biotopverbund zwischen dem Hürtgenwald und der Ruraue anzustreben, z.B. durch Einbeziehung ausreichend breiter Uferrandstreifen ins LSG am Birgeler Bach (Karten 3 und 4).

- Lebensräume streng geschützter Arten, z.B. des Steinkauzes. Hierzu gehören die Grünländer, Obstwiesen und -weiden um die folgenden Orte: Gürzenich, Derichweiler, Konzendorf, Echtz, Geich, Obergeich (Karte 1, 2), Jüngersdorf (Karte 2), Berzbuir, Kufferath (Karte 3, 4), Düttling, Hergarten, Vlatten (Karte 8).
Zu den einzelnen Orten, in denen Flächen fehlen: Gürzenich: es fehlen die Flächen nördlich der K 27; Derichweiler: es fehlen die Flächen im Osten. Die Flächen im Westen sind unbedingt wie von der Bezirksregierung vorgeschlagen beizubehalten, weil die Stadt Düren hier immer noch die Ausweisung von Baugebieten beabsichtigt, die kleine Obstwiese westlich des ausgewiesenen LSGs entlang der K 27 und des Wirtschaftsweges südlich der Flurbezeichnung Kuhseite ist zusätzlich ins LSG einzubeziehen; Konzendorf: es fehlen die Flächen im Norden; Geich und Obergeich: hier fehlen alle Flächen (Grund?), Echtz: es fehlen Flächen im Norden (zwischen L 13 und K35) und Osten (östl. der L13); Jüngersdorf: Flächen im SW zwischen Oligdriesch und der Wohnbebauung; Berzbuir: es fehlen Obstweiden im Osten und hinter den Häusern an der Triftstraße; Vlatten: es fehlen Flächen zwischen Sportplatz und Burg sowie nördl. der Kapelle, hier sollte das LSG bis zur Gemeindestraße gehen und nicht die Parzellen durchschneiden; Hergarten: es fehlen Flächen südlich des Sportplatzes und ganz im Süden Flächen zwischen B 265 und Bach bzw. Gemeindestraße und Bach.
- Uferrandstreifen in ausreichender Breite von mindestens 10m beidseitig.;
- Seeufer soweit nicht als Sonderflächen ausgewiesen oder als Campingplätze genutzt;
- Wohnbauflächen und Gewerbegebietsflächen im Gebiet der Gemeinde Hürtgenwald und der Stadt Heimbach, für die noch kein konkreter Bebauungsplan existiert. Dies betrifft zum Beispiel das umstrittene Gewerbegebiet der Gemeinde Hürtgenwald bei Gey.

2.) Flächen, die bereits bebaut sind, aus dem Landschaftsschutz zu entlassen.

3.) die Ruraue durchgehend als NSG auszuweisen.

4.) die Grünlandflächen für die ein Umwandlungsverbot gilt, kartenmäßig darzustellen und dem Bürger gegenüber in der Verordnungskarte zu dokumentieren.

Anm.: Aus den Flächenverzeichnissen der landwirtschaftlichen Betriebe kann ersehen werden, welche Flächen aktuell Grünland sind. Da in der landwirtschaftlich geprägten Landschaft das vorhandene Grünland meistens zu einem landwirtschaftlichen Betrieb gehört kann über das Flächenverzeichnis die Beweissicherung stattfinden. Zur Beweissicherung sollten der Bezirksregierung die Flächenverzeichnisse der Landwirtschaftskammer zugänglich gemacht werden und die aktuellen Daten zum Grünland gespeichert werden.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag